

n. C. den kaiserlichen Palaß auf dem Palatin mit Bildwerken zierte.

Pythokles, Πυθόκλεις, 1) ein Athener, Vater des Phaidros *Plat. Phaedr.* p. 244. — 2) Sohn des Pythodoros, ein athensischer Redner, macedo-

nisch gefinnt, wurde mit Phokion hingerichtet. *Plat. Phoc.* 35.

Python, 1) f. Apollon, 2. — 2) f. Pithon.

Q.

Quadi, Κωάδοι, ein jüdischer Volksstamm, dessen Wohnsitz im südöstl. Deutschland, im Norden der Donau, in einem Theile des heut. Böhmens und Mährens, lagen und der gewöhnlich in Verbindung mit den Markomanen genannt wird. Ein Theil von ihnen schloß sich dem aus seinem Lande verjagten Markob an (*Tac. ann.* 2. 63.), empfing von den Römern einen eigenen König, den Quaden Bannius, und stand mit Rom in freundschaftlichen Verkehre. Als aber unter Marc Aurel im J. 167 n. C. der große, bis zu dessen Tode dauernde, Krieg mit den Markomanen ausbrach, schlossen sie sich diesen wieder an und säugten den Römern großen Nachtheil zu. Doch schloß der Kaiser später mit ihnen Frieden, vermochte aber ihren Freiheitsstimm nicht durch Festungen zu bändigen. *Dio Cass.* 71, 8. 11. 13. 20. Auch unter den spätern Kaisern beunruhigten sie Roms Grenzprovinzen *Extr.* 10, 9. *Vopise. Aurel.* 18. *Ann. Marc.* 17. 12. 29, 6. Zur Zeit des Theodosius verschwindet ihr Name gänzlich. Sie scheinen ein thätiges Reitervolk, vielleicht jarmatijcher Abkunft, gewesen zu sein.

Quadrans f. Münzen, 11.

Quadrigae f. Wagen.

Quadrigrarius f. Claudii, 30.

Quadringenti f. Vierhundert.

Quadruplator, ein öffentlicher Ankläger, dem schon zur Zeit der Republik der vierte Theil des eingezogenen Vermögens nach den Gesetzen zukam; diese Belohnung wurde durch die lex Julia de maiestate auch unter den Kaisern beibehalten, obgleich der davon hergenommene Name gegen accusator und delator zurücktrat. *Tac. ann.* 4, 20.

Quaesitor, der von dem Senate oder Volke in außerordentlichen Fällen beauftragte Untersucher einer Criminalsache. Bei dem langsamen und schwierigen Gange der gewöhnlichen Volks- oder Staatsgerichte stellte sich die Nothwendigkeit heraus, Einzelne mit der Untersuchung eines einzelnen Falles zu beauftragen, denen dann für gewöhnlich Richter beigegeben wurden. Als sich die Criminalfälle bei dem Verfall der Republik vielfach mehrteten, wurden ständige Gerichte (quaestiones perpetuae, f. d.) eingerichtet, zuerst durch die lex Calpurnia (f. Repetundarum crimen), dann namentlich durch Sulla vermehrt; aber doch hörte die Ernennung eines außerordentlichen quaesitor nicht auf; so z. B. wurde durch Pompejus eine quaestio de caedo Clodii gegen Milo bestellt.

Quaestio perpetua. Es gab schon früh in Rom außerordentliche Untersuchungskommissionen, welche statt des Senats oder des Volkes in Criminalsachen Recht sprachen. Der damit beauftragte

Richter hieß quaesitor (a quaerendo), welcher Name sowohl für diese außerordentlichen Fälle, als auch für die regelmäßigen indices quaestionis gebraucht wurde. Die Schwerfälligkeit der Volks- und Senatsgerichte hatte Veranlassung gegeben, für gewisse Fälle einem Consul, Prätor oder auch Dictator die Untersuchung zu übertragen (quaestioni praeficere; die Untersuchung führen hieß quaestionem habere, exercere). Aus diesen außerordentlichen Gerichten gingen die regelmäßigen Criminalgerichte, quaestiones perpetuae, hervor, wenngleich es auch noch nach der Einführung derselben solche außerordentliche Quaestionen zur Schärfung des Verfahrens gab, f. Quaesitor. Die Einführung der ordentlichen Criminalgerichte (ordo iudiciorum publicorum) erfolgte nicht mit einem Mal, sondern begann im J. 149 v. C. mit der lex Calpurnia repetundarum zu Gunsten der verbündeten und unterthänigen Völker. Allmählich entstanden auch für andere Verbrechen solche ständige Gerichte und Ordnungen; zu Ciceros Zeit gab es 8 quaestiones perpetuae: repetundarum, maiestatis, peculatus, ambitus, inter scarios, veneficii, de vi, falsi. Jeder Gerichtshof hatte einen Vorsitzenden, welcher entweder Prätor oder ein index quaestionis (f. Index) war. Mit Ausnahme des praetor urbanus und peregrinus, welche ihre Civilgerichtsbarkeit weiter verwalteten, übernahm nach dem Tode jeder der Prätores (über ihre Zahl f. d.) eine quaestio, wo diese nicht ausreichten, ein index quaestionis. Dem Prätor oder dem iud. quaest. stand eine gewisse Anzahl Richter (Geschworne) zur Seite, ursprünglich senatorischen Ranges, seit den Gracchen mit Unterbrechungen aus Senatoren, Rittern und Schatztribunen gewählt. Während in früherer Zeit jede quaestio ihre besondere Zahl von Richtern gehabt hatte, wurden später allgemeine Richterlisten aufgestellt, aus denen die Richter für die einzelnen Fälle entnommen wurden. Die Zahl der Richter scheint in den verschiedenen Fällen (auch wol in den verschiedenen Zeiten) verschieden gewesen zu sein; z. B. kommen in dem Proceß des Milo 51, gegen Milo 75, gegen Clodius 56 vor. Der Proceß begann mit der Bitte (postulatio) des Anklägers an den Prätor oder iudex quaestionis, einen Bestimmten anfragen zu dürfen (ut liceat nomen desorare), unter mehreren Anklägern wurde durch die divinatio entschieden. Nach erhaltener Erlaubniß, und wenn der Angeklagte anklagbar war (f. Reus), erfolgte die nominis delatio in Gegenwart des Angeklagten, die Stellung der Frage (interrogatio) an diesen, sowie endlich die Eintragung (nominis receptio) von Seiten des Vorsitzenden. Nach diesem Vorverfahren folgte an dem festgesetzten Tage (die